

Ü 30.09.09

501 Js 15915/06

B e s c h l u s s

30.09.2009

Die weiteren fünfzig Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt in der Antragsschrift seines Verteidigers vom 15. Sept. 2009, die 66 Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt in der Antragsschrift seines Verteidigers vom 18. Sept. 2009, sowie die Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt Nr. 27 bis 72 vom 16. September 2009 und 73/74 vom 21. Sept. 2009 werden gemäß § 244 Abs. 3 und 6 StPO zurückgewiesen.

Auf die Gründe des Beschlusses zu den bisher gestellten Beweisanträgen wird Bezug genommen.

Die begehrte Beweisaufnahme ist jedenfalls gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO als für die Entscheidung ohne Bedeutung zurückzuweisen.

Denn in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren hat der deutsche Gesetzgeber im Gentechnikgesetz eine Risikoabschätzung vorgenommen und die Aussaat gentechnisch veränderter Pflanzen unter bestimmten gesetzlich normierten Voraussetzungen zugelassen. Das Gesetz bestimmt die zur Mitwirkung berechtigten und verpflichteten Fachbehörden und regelt die Mitwirkungsrechte Betroffener. Diese haben seit der Geltung des Umweltinformationsgesetzes erweiterte Informationsrechte. Diese formalgesetzliche Ausgestaltung bestimmt in einem Rechtsstaat die Grenzen für einen übergesetzlichen oder außergesetzlichen entschuldigenden Notstand und reduziert politisch bestimmte Widerstandshandlungen Betroffener oder sich betroffenen fühlender Bürger zum zivilen Ungehorsam. Der zivile Ungehorsam ist nur in dem Rahmen erlaubt, wie er sich auf einen anerkannten Rechtsfertigungsgrund stützen kann (etwa §§ 32, 34 StGB) oder Straftaten nach § 35 StGB entschuldigt sein können.

Das Gentechnikgesetz sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung begrenzen damit auch im Rahmen angenommener anders

nicht mehr abwendbaren Gefahren für Leib und Leben oder anderer Rechtsgüter, die von einer Aussaat gentechnisch veränderter Pflanzen ausgehen, die gewährten und erlaubten Einspruchs- und Widerspruchsrechte, sobald und sofern das formale Genehmigungsverfahren eingehalten ist und der Verwaltungsakt nicht aus sonstigen Gründen gemäß § 44 Verwaltungsverfahren offensichtlich nichtig ist. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz des Bürgers bei angeordnetem Sofortvollzug. Hieran hat sich zu bemessen, welche Tathandlungen des zivilen Ungehorsams noch ein angemessenes Mittel zur Verteidigung der möglicherweise einer gegenwärtigen Gefahr ausgesetzten Rechtsgüter darstellen.

In der Berufungshauptverhandlung wurden Feststellungen zur Umsetzung des Gentechnikgesetzes im konkreten Genehmigungsverfahren getroffen. Seine für einen Rechtsfolgenausspruch maßgeblichen Motive hat der Angeklagte nachvollziehbar dargetan. Die weitergehende Infragestellung der materiellen Rechtswirksamkeit der Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde ist jedenfalls nicht in das Entscheidungsermessen des betroffenen Bürgers gelegt und nicht Gegenstand der materiellrechtlichen Überprüfung des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes, auf den sich der betroffene Bürger beruft, durch die Strafgerichtsbarkeit.

I. Im Einzelnen gilt hinsichtlich der Beweisanträge zusätzlich Folgendes:

51. bis 166. Die hier behauptete Verquickung von Genehmigungsbehörden (insbes. des BVL), der Industrie, abhängiger Lobbyorganisationen, Politik und Wissenschaft des In- und Auslands und die wirtschaftlichen Folgen der Gentechnologie kann allenfalls Gegenstand von Untersuchungsausschüssen, von Disziplinarmaßnahmen oder von Wirtschaftsstrafverfahren sein, nicht aber Vorfrage dafür, ob ein bestandskräftiger nicht offensichtlich nichtiger Verwaltungsakt (§ 44 VwVfG) des BVL die Justus-Liebig-Universität zur Aussaat gentechnisch veränderter Gerste berechnigte und Selbsthilfe sich betroffen fühlender Bürger, welche derartige Versuche berechtigter Weise ablehnen, ausschloss. Es steht dem An-

geklagten frei, die von ihm recherchierten Fakten im grundgesetzlich geschützten öffentlichen Meinungskampf zu verteidigen oder die namhaft gemachten Verantwortungsträger direkt zu attackieren. Ihre Vorladung hier dagegen diene einem rein publizistischen und politischen Zweck; nämlich dem Beweis der Richtigkeit der vom Angeklagten aufwendig recherchierten und damit gerade nicht offenkundigen Fakten und der Konfrontation von Zeugen hiermit in einem dafür nicht vorgesehenen Verfahren.

II. Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt Nummer 27 bis 74

27. Der Gesetzeswortlaut ist offenkundig (§ 244 Abs. 2 Satz 2 StPO)

28. und 29. Es gilt das zu I. Gesagte.

30. bis 36. Betrifft die nicht zu überprüfende Rechtmäßigkeit des konkreten Verwaltungshandelns bei Überwachung und Genehmigung im Einzelfall.

37. und 38. Die behauptete fehlende Fachkompetenz bei Genehmigung und Überwachung kann Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns haben, der Schluss auf eine offensichtliche Nichtigkeit der Genehmigung kann daraus nicht gezogen werden.

39. bis 42. Es gilt das zu I. Gesagte

43. bis 46. Betrifft die nicht zu überprüfende Rechtmäßigkeit des konkreten Verwaltungshandelns bei Überwachung und Genehmigung im Einzelfall.

47. bis 51. Die behauptete Unaufmerksamkeit der politischen Parteien in den kommunalen Gremien Gießens, insbesondere von CDU, SPD, Bündnis 90/Grünen und Linke, deren Erwachen erst nach Aussaat und „Feldbefreiung“ sowie deren wankelmütige und widersprüchlichen Äußerungen bei Abstimmungen einerseits und gegenüber den Medien andererseits sind rein politischer Natur und dort über die Wahlen zu bewerten..

52. Betrifft die behauptete Untätigkeit und Wirkungslosigkeit anderer kritisch zur Gentechnik stehender Umweltschutzorganisationen, welche diese zu verantworten haben und die nicht zur Entscheidung des Gerichts stehen.

53. Betrifft einen behaupteten Propagandatricks der Gentechnikbefürworter, durch das Verbot von MON 810 der Firma Monsanto nur von der wirkmächtigen deutschen Gentechnikforschung ablenken zu wollen. Die Beurteilung von politischen Propagandatricks ist nicht Gegenstand dieses Gerichtsverfahrens.

54. bis 59. Die behauptete Täuschung der JLU über den tatsächlichen Zweck des Freilandversuchs im Sinne einer Entwicklung von Saatgut und Pflanzenschutzforschung im rein ökonomischen Interesse, der Imageförderung sowie anderen zweckwidrige Interessen, sowie die behauptete Ungeeignetheit des Forschungsvorhabens Insgesamt, sind von den Forschungsinstituten, forschungsförderpolitisch und gegebenenfalls auch strafrechtlich (Betrug/Haushaltsuntreue) zu überprüfen, lassen aber bereits keinen zwingenden Schluss auf die Rechtswidrigkeit der Genehmigung durch das BVL zu.
60. bis 71. Betrifft die in der Gesetzgebung gewürdigten Risiken und Folgen der Freisetzung von genveränderten Pflanzen oder eine im Einzelfall unzutreffende Würdigung der konkreten Risiken durch die Genehmigungsbehörden. Es gilt das zu 43. bis 46. Gesagte. Die Wertung des Gesetzgebers steht außerhalb eines direkten Verstoßes gegen Grundrechte nicht zur Überprüfung durch die Fachgerichte.
72. Die Ablehnung der Verwendung gentechnisch veränderter Braugerste durch die deutsche Brauwirtschaft ist bekannt.
73. Ohne Bedeutung, da allenfalls ein verwaltungsrechtlich Fehler im Genehmigungsverfahren. Ohnehin bindet das Ergebnis einer Risikobegutachtung die Behörde nicht.
74. Die Entscheidung über für und Wider der Gentechnik wegen ihrer Auswirkungen auf die Menschheit steht nach der getroffenen Wertung des Gesetzgebers nicht zur Disposition dieses Gerichts.

B e s c h l u s s

30.09.2009

Der Beweisantrag des Angeklagten Neuhaus in der Antragsschrift seines Verteidigers vom 21.09.2009 wird gemäß § 244 Abs. 1 StPO zurückgewiesen.

Gründe: Es wird eine Rechtsfrage zum Beweis gestellt und nicht die Tatsachen auf deren Grundlage dann allenfalls verwaltungsrechtlich die Rechtmäßigkeit des Freilandversuchs beurteilt werden könnte.